



ENTSCHEID

Frauenfeld,

21. November 2005

Entscheid Nr. 107

Allkom Nr. 237/2005

Stadt Bischofszell

Baulinienpläne Bitziring und Sattelbogen

1. Mit Schreiben vom 4. November 2005 ersucht der Stadtrat Bischofszell um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlagen. Aufgrund der eingereichten Akten kann geschlossen werden, dass das Planungs- und Beschlussverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind keine Rekurse eingegangen.
2. Mit den zur Genehmigung eingereichten Baulinienplänen Bitziring und Sattelbogen werden mittels unterschiedlicher Baulinien die Waldabstände geregelt. Das Vorliegen besonderer Gründe im Sinne von § 63 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) ist im informativen Planungsbericht ausgewiesen. Die anlässlich der Vorprüfung vom 8. Juli 2005 gemachte Anregung wurde in den zur Genehmigung vorgelegten Exemplaren hinreichend umgesetzt.

Anlässlich der verwaltungsinternen Vernehmlassung wurden von der angesprochenen Fachstelle keine grundlegenden Vorbehalte angebracht, so dass die Baulinienpläne Bitziring und Sattelbogen nun im Sinne von § 33 PBG rechtmässig sind.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Stadtrat Bischofszell am 24. August 2005 beschlossenen Baulinienpläne Bitziring und Sattelbogen werden genehmigt.

2. Mitteilung an:

- Stadtrat Bischofszell, 9220 Bischofszell, unter Beilage von drei Baulinienplänen Bitziring und Sattelbogen mit Genehmigungsvermerk (chargé)
- Forstamt
- Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Baulinienplans Bitziring und Sattelbogen mit Genehmigungsvermerk sowie den übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 21. Nov. 2005